

# Notizen über die Kriegsschäden der Schlacht bei Alling

Von Dr. Joseph Scheidl †

Welche Dörfer der näheren und weiteren Umgebung von Alling anlässlich des Kriegswütens im Jahre 1422 zu Schaden gekommen sind, steht im einzelnen nicht fest. Die Chroniken berichten von der Zerstörung der Dörfer Gauting, Pasing, Aubing und Germering. Nur dann und wann berichtet eine Urkunde über die weiteren Verwüstungen. So lag noch 1433 ein Hof in Wagelsried „von großen Landprechens wegen“ öde. Der dem Abt von Weihenstephan gehörige Zehenthof zu Maisach, der „in den Kriegen der Herren von Baiern verprunnen was“ lag 1426 noch „unerpauen“ (Weihenstephaner Urbar F 4). Das Kloster Ettal beklagte 1423 in seiner Hofmark Aubing die großen Schäden, die es erlitten hatte. Herzog Ludwigs Kriegsmann Christoph der Laiminger hatte dort eine große Feuersbrunst herbeigeführt (RB XIII 4). Gernlinden und Felden bei Maisach lagen noch im Jahre 1450 öde.

Schlimm war auch die Gegend um Indersdorf mitgenommen worden. Die Indersdorfer Klosterschwaige zu Wagenried war niedergebrannt, dazu die Orte der nächsten Umgebung von Freymann (Gemeinde Obermarmbach) und die abgegangenen Höfe Kreuth und Winden (Indersdorfer Lit. 38/98). Der Zorn des Ingolstädter Herzogs hatte sich besonders gegen dieses Kloster gerichtet, weil es im Frühjahr 1421 dem grimmigsten Feinde Ludwigs, dem Herzog Heinrich von Niederbaiern, gastliche Aufnahme gewährt hatte (AO 24 Nr. 495/6).

Aber gerade von Indersdorf aus wurde dem zum allgemeinen Landfeind erklärten Ludwig dem Gebarteten dann die Abrechnung für alle Schäden des Krieges überreicht. Die Leitung des Stifts hatte damals ein Propst von seltener Willensstärke, Erhart Prunner (1412 bis 1442). Zuerst legte er seine Beschwerden dem im Jahre 1422 in Indersdorf weilenden päpstlichen Gesandten Kardinal Breda vor. Als dessen Bemühungen zu keinem greifbaren Erfolg führten, übernahm der Propst noch die Beschwerden und Schadensforderungen der übrigen geschädigten Klöster und trug seine Klagen dem Kaiser Sigismund vor. Aber wieder wurde so viel wie nichts erreicht. Schnell entschlossen unternahm Propst Erhard die weite Reise nach Basel, wo er bei dem damals dort versammelten Konzil dem Papst und dem Kaiser seine Sache in beredten Worten vortrug. Nach langem Warten erging endlich am 15. September 1434 der kaiserliche Spruch für die geschädigten Klöster Fürstenfeld, Scheyern, Indersdorf, St. Klara am Anger in München und andere Stifte. Herzog Ludwig wurde zur Herausgabe von Gütern und Rechten sowie zu einem Schadensersatz von 5000 fl verurteilt (OA 24 Nr. 620). Ob Ludwig der Gebartete diesen Gerichtsspruch auch erfüllt hat, ist freilich eine ungeklärte Frage.

Diese Ausführungen wurden dem im Staatsarchiv f. Oberbayern verwahrten ungedruckten Manuskript von Dr. Scheidl: Frühgeschichte des Dachauer Landes, S. 380 - 382 entnommen.

## Die Entwicklung der bäuerlichen Eigentumsrechte im Amperland

Von Dr. Gerhard H anke

Daß der bayerische Bauer heute wirtschaftlich und rechtlich selbständig ist und nicht mehr in Abhängigkeit von einem Grundherrn steht, verdankt er dem Grundentlastungsgesetz von 1848. Vorher hatte er nur ein beschränktes Eigentum an dem von ihm bewirtschafteten Grund und Boden. Das lag daran, daß das Grundeigentum früher gespalten war. Es bestand aus zwei Teilen, dem Obereigentum und dem Nutzungseigentum. Das Obereigentum lag in den Händen eines Grundherrn und war mit größeren Rechten ausgestattet als das Nutzungseigentum, das dem wirtschaftenden Bauern zustand.

Der Inhaber eines Obereigentums hatte eine mehr oder minder starke Verfügungsgewalt über das von ihm abhängige Anwesen und das Recht, Abgaben aus diesem zu beziehen. Die Abgaben bestanden aus bestimmten Mengen an Naturalien (Gülten, d. s. Abgaben von Getreide, sowie Kleindienste, z. B. Hühner, Gänse, Eier, Schmalz, Wachs usw.) und Geldern (Stift-

gelder sowie Laudemien, d. s. Besitzwechselgebühren).

Das Nutzungseigentum äußerte sich in bestimmten, meist an einem Anwesen haftenden Nutzungsrechten eines Bauern. Es handelte sich dabei um ein tatsächliches bäuerliches Eigentum und nicht um eine Pacht, denn das Nutzungsrecht war übertragbar und hatte einen Geldwert, der bei Kauf oder bei Übernahme durch einen Erben den Preis bestimmte. Derartige Besitzveränderungen waren allerdings von der Genehmigung des Obereigentümers abhängig. Wollte der Obereigentümer das Nutzungseigentum an sich ziehen, d. h. den Bauern abstiften, mußte er dem abgestifteten Bauern — sofern eine Abstiftung überhaupt rechtlich möglich war — den Wert des Nutzungseigentums in gängiger Münze auszahlen. Obwohl das Obereigentum bevorrechtet war, hatte es einen geringeren Geldwert als das Nutzungseigentum, weil der Wert des Obereigentums wesentlich durch den Kapitalisierungswert der Bezüge aus einem Anwesen be-